

Roaming-Verordnung, In-Kraft-Treten der Kostenbegrenzungsfunktion

Mobilregulierungsdialog am 12.02.2010

Angelika Belfin



Inhalt

- Neue Bestimmung Art 6a Abs 3 Roaming-Verordnung
- Spezielle Fragestellungen
- Maßnahmen zur Umsetzung - Monitoring



Kontrollfunktion für Datenroaming I

- Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, ihren Kunden eine Funktion anzubieten, die die Kontrolle von Datenroamingdiensten ermöglicht
- Diese Funktion muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden („...sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden...“)
- Rechtsgrundlage Art 6a Abs 3 Roaming-Verordnung
- In-Kraft-Treten am 1. März 2010



Kontrollfunktion für Datenroaming II

- verschiedene Höchstbeträge (Limits) für bestimmte Nutzungszeiträume möglich
- einer der Höchstbeträge jedoch darf in einem monatlichen Abrechnungszeitraum 50,00 EUR exkl. USt. nicht überschreiten
- jedenfalls ein Höchstbetrag nahe bei EUR 50,00 exkl. USt. muss angeboten werden
- Kunde hat Möglichkeit, einen Höchstbetrag zu wählen
- Höchstbetrag wird als Nutzungsumfang entweder in Datenvolumen oder als Geldbetrag angegeben



Kontrollfunktion für Datenroaming III

- diese Höchstbeträge müssen spätestens ab 1. März 2010 angeboten werden und für den Kunden wählbar sein
- Kunden sollen vorab informiert werden,
 - über das entsprechende Datenvolumen, wenn der Höchstbetrag ein Geldbetrag ist, oder
 - über den entsprechenden Geldbetrag, wenn der Höchstbetrag als Datenvolumen angegeben wird.
- Höchstbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht überschritten werden



Kontrollfunktion für Datenroaming IV

- bei 80% des gewählten Höchstbetrages
Meldung an das benutzte Endgerät (z.B. SMS, E-Mail,...) über Verbrauch von 80 %
 - Kunden können mitteilen, dass diese Mitteilung nicht mehr gesendet werden soll
 - Kunden können diesen Dienst (Mitteilung) kostenlos wieder anfordern

- bei 100% des gewählten Höchstbetrages
Meldung an das benutzte Endgerät darüber,
 - dass der Höchstbetrag zur Gänze verbraucht ist,
 - wie weitere Erbringung von Datendiensten veranlasst werden kann und
 - welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen
 - Diese Meldung ist jedenfalls zu übermitteln.

- Reagiert der Kunde nicht zeitnah, hat die unverzügliche Einstellung der Erbringung und Verrechnung der Datenroamingdienste zu erfolgen.



Neue Bestimmung – Art 6a
Abs 3 Roaming-Verordnung

Spezielle Fragestellungen

Maßnahmen zur Umsetzung -
Monitoring

Spezielle Fragestellungen



Spezielle Fragestellungen I

Art 6a Abs 3 Roamingverordnung gilt für

- Geschäfts- und Privatkunden
- Prepaid- und Postpaidkunden

Ausnahme: Nutzung von regulierten Datenroamingdiensten über ein Wertkartenguthaben von dem ausschließlich Daten(roaming)dienste abgebucht werden und das nicht in den Minusbereich gelangen kann (ERG-Guidelines).

- MMS als Datenroamingdienste

MMS sind Datendienste und daher im Limit zu erfassen.

Ausnahme: Erfolgt die Tarifierung von MMS ausschließlich eventbasiert und werden die Kosten im Info-SMS angeführt, kann eine Erfassung unterbleiben, insbesondere dann, wenn dadurch höhere Transparenz für den Nutzer gegeben ist.



Spezielle Fragestellungen II

- fixe Paketpreise
 - bei Roamingpaketen: die Überschreitung des inkludierten Datenvolumens ist jedenfalls im Limit abzubilden
 - Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten
- Mehrwertdienste und Datenroaming
 - keine explizite Ausnahme für Datenroamingdienste in der Verordnung
 - Es kommt darauf an, ob für den Nutzer eine explizite Unterscheidung zwischen Entgelt für Content und Entgelt für Übertragung ersichtlich ist.
 - Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten
- Warnmitteilungen schon vor 80 % bzw. 100 %
 - grundsätzlich ja, wenn damit eine Verbesserung des reibungslosen Ablaufs der Funktion gewährleistet werden kann
- Entfall der Warnmitteilung von 80 % bzw. 100 %?
 - 80 % ja, der Nutzer kann diese Mitteilung abbestellen
 - 100 % nein, die Möglichkeit, diese Mitteilung abzubestellen, ist in der Verordnung nicht vorgesehen
 - lediglich gänzliche Deaktivierung dieses Services möglich



Spezielle Fragestellungen III

- neuerliche Freischaltung nach erfolgter Sperre wegen Überschreitung des Limits
 - Freischaltung in der folgenden Rechnungsperiode
- Information über zusätzliche Kosten bei weiterer Nutzung
 - kann auch schon in der 80 % - Meldung erfolgen
 - muss jedoch jedenfalls in der 100 % - Meldung erfolgen (nicht etwa erst oder nur bei einer Service-Hotline, die der Nutzer anrufen kann)
- Entscheiden für ein anderes Limit während einer Rechnungsperiode
 - ist grundsätzlich jederzeit möglich
 - ein Vermengung von Warnmitteilungen und Anbieten eines höheren Limits ergibt sich aus Verordnung nicht, Transparenz wichtig, Erhöhung von Limit kann Warnfunktion nicht ersetzen



Was noch zu berücksichtigen ist...

- Art 6a Abs 1 Roaming-Verordnung
 - angemessene Information der Kunden vor und nach Vertragsabschluss
 - über die Entgelte bei Nutzung von Datenroaming
 - über die Risiken bei der Nutzung von Datenroaming
- ab 1. Juli 2010 gilt pauschaler Höchstbetrag von EUR 50,00 für alle Kunden, die keinen anderen Höchstbetrag gewählt haben
- ab 1. November 2010 kostenlose Änderung und Umstellung von einer Höchstgrenze auf eine andere bzw. Aktivierung und Deaktivierung der Funktion innerhalb eines Werktages
- Räumlicher Anwendungsbereich: die Erweiterung der Roaming-Verordnung gilt noch nicht in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, gegen eine vorzeitige kundenfreundliche Anwendung spricht jedoch nichts



Neue Bestimmung – Art 6a
Abs 3 Roaming-Verordnung

Spezielle Fragestellungen

**Maßnahmen zur Umsetzung -
Monitoring**

Maßnahmen zur Umsetzung



Umsetzung – Monitoring durch RTR

Rechtsgrundlage: Art 7 Abs 4 Roaming-Verordnung

- Übermittlung der Angebote der verschiedenen Höchstgrenzen getrennt nach
 - Privat- und Businesskunden und
 - Prepaid- und Postpaidkunden
- Information über die technische Umsetzung
 - In welcher Form werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
 - Bei welchen Grenzen werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
 - Wie kann der Kunde die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen?
- bis zum 8. März 2010
- an roaming@rtr.at

Roaming-Verordnung, In-Kraft-Treten der Kostenbegrenzungsfunktion

Mobilregulierungsdialog am 12.02.2010

Angelika Belfin